

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

721

Nr. 23	München, den 16. September	1982
Datum	I n h a l t	Seite
7. 9. 1982	Gesetz zur Bereinigung des Ordnungswidrigkeitenrechts (OWiBerG)	722
7. 9. 1982	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Sammlungsgesetzes	728
7. 9. 1982	Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes	729
7. 9. 1982	Verordnung zur Änderung der Grundsteuer-Anerkennungsverordnung.....	730
18. 8. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes.....	730
20. 8. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz.....	731
20. 8. 1982	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung –, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster – und für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern (VermZAPO/gD).....	732
23. 8. 1982	Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern	736
25. 8. 1982	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Ausführung des Art. 68 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände	737
31. 8. 1982	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schulordnung für die integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen.....	738
31. 8. 1982	Verordnung über Ausnahmen von den Obergrenzen für Beförderungssämter bei bayerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.....	741
25. 8. 1982	Änderung der Bekanntmachung über die einzelnen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Umland des geplanten Verkehrsflughafens München am Standort Erding-Nord/Freising.....	741

Gesetz zur Bereinigung des Ordnungswidrigkeitenrechts (OWiBerG)

Vom 7. September 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
- § 2 Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes
- § 3 Änderung des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Sicherheitsfilmgesetzes
- § 4 Änderung der Gemeindeordnung
- § 5 Änderung der Landkreisordnung
- § 6 Änderung der Bezirksordnung
- § 7 Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
- § 8 Änderung des Bestattungsgesetzes
- § 9 Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes
- § 10 Änderung des Denkmalschutzgesetzes
- § 11 Änderung des Gesetzes über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige
- § 12 Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes
- § 13 Änderung des Gesetzes über die Schifffahrt auf dem Bodensee
- § 14 Änderung des Almgengesetzes
- § 15 Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes
- § 16 Änderung des Fischereigesetzes
- § 17 Änderung des Fischereischeingegesetzes
- § 18 Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes
- § 19 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das **Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976** (GVBl S. 544) wird wie folgt geändert:

Art. 87 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das **Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974** (GVBl S. 753, ber. S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl S. 471), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 wird der Satzteil „sind die Art. 49, 50 und 52“ ersetzt durch „ist Art. 49“.

2. Art. 13 wird aufgehoben.

3. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben,

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Wer einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.“

4. Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Art. 16

Bekämpfung verwilderter Tauben

Zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden Verordnungen über die Bekämpfung verwilderter Tauben erlassen. In den Verordnungen kann bestimmt werden, daß die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter Maßnahmen der Gemeinde oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben zu dulden haben.“

5. Art. 18 wird aufgehoben.

6. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben,

c) in Absatz 8 Nr. 2 wird nach dem Wort „verbunden“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.

7. Art. 20 wird aufgehoben.

8. Art. 24 Abs. 6 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er

a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder

- b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen."

9. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25
Zelten, Aufstellen von Wohnwagen

(1) Zur Sicherung der Erholung in der freien Natur, zum Schutz der Natur und Landschaft, zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, zum Schutz der Jagdausübung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe können die Gemeinden, Landkreise und das Staatsministerium des Innern durch Verordnung den Betrieb und die Benutzung von Plätzen, die zum Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Zelten oder Wohnwagen bestimmt sind (Campingplätze), regeln.

(2) Wer einen Campingplatz errichten und betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn Rechtsgüter im Sinn des Absatzes 1 nicht gefährdet werden. Versagungsgründe, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere des Naturschutzrechts, ergeben, bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Campingplätze, die einer Genehmigung nach der Bayerischen Bauordnung bedürfen.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt oder
2. ohne die nach Absatz 2 erforderliche Erlaubnis einen Campingplatz errichtet oder betreibt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt."

10. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Halbsatz 2 gestrichen,
- b) in Absatz 3 werden die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ gestrichen.

11. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) In den Einleitungsworten des Absatzes 4 werden die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ gestrichen,
- b) in Absatz 4 Nr. 3 werden vor dem Wort „als“ die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.

12. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Sinn des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung“ durch die Worte „die von der Bayerischen Bauordnung erfaßt werden“ ersetzt,
- b) es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinn des Absatzes 1 beeinträchtigen.“

13. Art. 30 wird aufgehoben.

14. Art. 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer eine der in Art. 31 Abs. 1 oder Art. 32 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Tätigkeiten ausübt, hat den Beauftragten der kreisfreien Gemeinden, der Landratsämter, der Gesundheitsämter, der Re-

gierungen und des Staatsministeriums des Innern und den von diesen zugezogenen Sachverständigen die Betriebsstätten, in denen die Tätigkeiten ausgeübt werden, zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, verschlossene Behälter zu öffnen, Untersuchungen und gegen angemessene Entschädigung die Entnahme von Proben zu gestatten, ferner Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen, wenn das erforderlich ist, um den Vollzug der nach Art. 31 Abs. 1 oder Art. 32 Abs. 1 erlassenen Verordnungen zu überwachen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

15. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Worte „soweit Bundesrecht anderes vorschreibt“ eingefügt,
- b) in Absatz 4 Nr. 2 wird nach dem Wort „verbunden“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.

16. Art. 38 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 33 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt,
- b) in Satz 2 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 33 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

17. In Art. 40 wird das Wort „weidet“ durch die Worte „weiden läßt“ ersetzt.

18. In Art. 41 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „ohne genügende“ gestrichen.

19. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben; Satz 3 wird Satz 2,
- b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Gemeinschaftsvorsitzende“, gestrichen.

20. Art. 43 Nrn. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

- „2. Verordnungen der Landkreise durch den Landkreis oder, wenn die Verordnung das bestimmt, durch die Gemeinden oder diejenigen Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind,
3. Verordnungen der Bezirke durch den Bezirk oder, wenn die Verordnung das bestimmt, durch die Landratsämter und kreisfreien Gemeinden oder diejenigen Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind,
4. Verordnungen der Staatsministerien oder der Staatsregierung durch die Landratsämter und die kreisfreien Gemeinden oder, wenn die Verordnung das bestimmt, durch die Regierung oder die Gemeinden oder diejenigen Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind.“

21. In Art. 46 Abs. 1 werden die Worte „eine Verwaltungsgemeinschaft“, gestrichen.

22. In Art. 47 Abs. 2 werden die Worte „oder von Verwaltungsgemeinschaften“, gestrichen.

23. In Art. 49 Abs. 2 werden die Worte „die Verwaltungsgemeinschaft“, gestrichen.

§ 3

Änderung des Gesetzes
zur Ausführung und Ergänzung des
Sicherheitsfilmgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Sicherheitsfilmgesetzes (AGSichFilmG) vom 14. Juli 1958 (GVBl S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

Art. 4 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl S. 471), wird wie folgt geändert:

Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28

Geldbußen und Verwarnungsgelder

Geldbußen und Verwarnungsgelder, die auf Grund bewehrter Satzungen und Verordnungen festgesetzt werden, fließen in die Gemeindekasse.“

§ 5

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl S. 471), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 Abs. 2 werden die Worte „mit 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
2. Art. 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Geldbußen und Verwarnungsgelder, die auf Grund bewehrter Satzungen und Verordnungen festgesetzt werden, fließen in die Kreiskasse.“

§ 6

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl S. 471), wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Geldbußen und Verwarnungsgelder, die auf Grund bewehrter Satzungen und Verordnungen festgesetzt werden, fließen dem Bezirk zu.“

§ 7

Änderung des Gesetzes
über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218, ber. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl S. 471), wird wie folgt geändert:

In Art. 27 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Satzungen des Zweckverbandes können Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht werden, soweit das nach den Vorschriften, die gemäß Absatz 1 entsprechend anwendbar sind, zulässig ist (bewehrte Satzungen)“.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

§ 8

Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl S. 417, ber. S. 521), geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 Abs. 1 Nr. 12 wird aufgehoben.
2. Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 wird Art. 18 Abs. 1 Nr. 12 und erhält folgende Fassung:
„12. einer Rechtsverordnung nach Art. 15 bis 17 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

§ 9

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 682), wird wie folgt geändert:

Art. 95 erhält folgende Fassung:

„Art. 95

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer

1. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
2. eine nichtstaatliche Hochschule ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung errichtet oder betreibt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer unbefugt eine Berufsbezeichnung nach Art. 94 Abs. 5 führt.“

§ 10

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 682), wird wie folgt geändert:

1. In den Einleitungsworten des Art. 23 Abs. 1 werden nach dem Wort „vorsätzlich“ die Worte „oder fahrlässig“ eingefügt.
2. In Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 werden vor dem Wort „untersagt“ die Worte „durch vollziehbare Anordnung“ eingefügt.
3. Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ohne die nach Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis oder an die ihre Stelle tretende baurechtliche Genehmigung Maßnahmen an einem Denkmal durchführt oder Auflagen nach Art. 6 Abs. 4 oder Art. 7 Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt“.

4. In Art. 23 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „wer“ gestrichen.
5. In Art. 23 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „wer“ gestrichen.
6. Art. 23 Abs. 1 Nr. 6 wird aufgehoben. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6; in der neuen Nummer 6 wird das Wort „wer“ gestrichen.
7. Art. 23 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

§ 11

Änderung des Gesetzes über öffentlich bestellte und beidigte Sachverständige

Das **Gesetz über öffentlich bestellte und beidigte Sachverständige vom 11. Oktober 1950** (BayBS IV S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 682), wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird aufgehoben.
2. Die Art. 17 bis 19 werden Art. 15 bis 17.

§ 12

Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes

Das **Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz - BayEBG) vom 17. November 1966** (GVBl S. 429, ber. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 682), wird wie folgt geändert:

In Art. 29 Nr. 6 werden im Halbsatz 2 die Worte „und Anordnungen“ gestrichen.

§ 13

Änderung des Gesetzes über die Schifffahrt auf dem Bodensee

Das **Gesetz über die Schifffahrt auf dem Bodensee vom 23. Dezember 1975** (GVBl S. 424) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 14

Änderung des Almggesetzes

Das **Gesetz über den Schutz der Almten und die Förderung der Almwirtschaft (Almggesetz) vom 28. April 1932** (BayBS IV S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 682), wird wie folgt geändert:

Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18

„Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer

1. ohne die nach Art. 1 Abs. 1 erforderliche Genehmigung den Besitz eines Almgrundstücks oder ein Almrecht einem anderen überträgt oder von einem anderen erwirbt oder außerhalb des Rahmens einer ordnungsgemäßen Wirtschaft notwendige Betriebs- einrichtungen aus dem almwirtschaftlichen Betrieb herausnimmt,
2. einer mit einer Genehmigung nach Art. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“

§ 15

Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes

Das **Bayerische Tierzuchtgesetz (BayTierZG) vom 5. August 1977** (GVBl S. 403), geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 682), wird wie folgt geändert:

1. In den Einleitungsworten des Art. 14 Abs. 2 werden die Worte „bis zu eintausend Deutsche Mark“ gestrichen.
2. Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3; in der neuen Nummer 3 wird die Zahl „3“ gestrichen.

§ 16

Änderung des Fischereigesetzes

Das **Fischereigesetz für Bayern vom 15. August 1908** (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 682), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 2 werden nach dem Datum „30. Juni 1900“ die Worte „oder des Gesetzes über die Abmarkung von Grundstücken vom 6. August 1981 (GVBl S. 318)“ angefügt.
2. Art. 35 erhält folgende Fassung:

„Art. 35

(1) Der Fischereiberechtigte oder mit dessen Einwilligung der Fischereipächter oder der Vorstand einer Fischereigenossenschaft kann, wenn Nachteile für das Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht zu befürchten sind, mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde Erlaubnisscheine zur Ausübung der Fischerei für einzelne oder alle Fischwasser gemeinsam (Einzel- oder Sammelerlaubnisschein) ausstellen. Erlaubnisscheine für Inhaber von Jugendfischereischeinen bedürfen keiner Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Erlaubnisscheine bedürfen der Beglaubigung durch die Kreisverwaltungsbehörde und sind auf eine bestimmte Zeit, welche den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf, auszustellen. Die Beglaubigung erfolgt kostenfrei.

(3) Wer den Fischfang gemäß Art. 1 ausübt, ohne selbst der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter zu sein oder sich in Begleitung derselben zu befinden, muß neben dem Fischereischein den erforderlichen Erlaubnisschein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern, den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern zur Prüfung aushändigen.

(4) Diese Vorschriften finden auf geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 keine Anwendung.“

3. Art. 68 wird aufgehoben.

4. Art. 72 erhält folgende Fassung:

„Art. 72

Die Bestimmungen über die Zeit und Art des Fischfangs, über besondere Fangbeschränkungen, über Markt- und Verkehrsverbote, Fanggeräte und Fangvorrichtungen, über Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischarten sowie über das Einlassen von Enten in Fischwasser werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann diese Ermächtigung auf die Bezirke übertragen.“

5. Art. 86 erhält folgende Fassung:

„Art. 86

(1) Die Verwaltungsbehörde kann auf Antrag der Fischereiberechtigten, Fischereipächter, Fischereigenossenschaften und Gemeinden von diesen vorgeschlagene oder angestellte, volljährige, zuverlässige Personen als Fischereiaufseher bestätigen. Mit der Bestätigung wird auch der örtliche Zuständigkeitsbereich des Fischereiaufsehers festgelegt. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn der

Fischereiaufseher nicht Inhaber eines gültigen Fischereischeines ist oder Bedenken gegen seine persönliche oder fachliche Eignung bestehen.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung, Vorschriften über die persönliche und fachliche Eignung zu erlassen.“

6. Art. 87 erhält folgende Fassung:

„Art. 87

(1) Die bestätigten Fischereiaufseher und die als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst eingesetzten Beamten staatlicher Behörden (Fischereiaufseher) haben die Aufgabe, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regeln und deren Übertretung mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist, zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.

(2) Die Fischereiaufseher können bei Personen, die auf, an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten angetroffen werden, jederzeit

1. die Identität feststellen,
2. die Aushändigung des Fischereischeines einschließlich des Jugendfischereischeines sowie des Erlaubnisscheines zur Prüfung verlangen,
3. die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische – auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden – sowie die Fischbehälter besichtigen.

(3) Die Fischereiaufseher können bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zu deren Verhütung oder Unterbindung in entsprechender Anwendung des Polizeiaufgabengesetzes

1. die Identität von Personen feststellen,
2. eine Person von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweisung),
3. Fische und andere Sachen sicherstellen, die unberechtigt erlangt worden sind oder bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nach Absatz 1 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

(4) Im Rahmen ihrer Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 sind die Fischereiaufseher berechtigt, Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen zu betreten und unbeschadet des Art. 27 Abs. 4 Bayerisches Wassergesetz Gewässer zu befahren.

(5) Die Führer von Wasserfahrzeugen, von denen aus Fischfang betrieben wird, haben auf Anruf sofort ihre Fahrzeuge anzuhalten und auf Verlangen den Fischereiaufseher an Bord zu holen. Die Weiterfahrt ist erst zulässig, wenn der Fischereiaufseher dies gestattet.

(6) Aufgaben und Befugnisse, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Fischereiaufseher, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind.

(7) Die Fischereiaufseher müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen den Dienstausweis vorzeigen, sofern nicht die Ausweisung aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Dienstabzeichen.“

7. Art. 97 erhält folgende Fassung:

„Art. 97

Auf die Zuständigkeit bei Streitigkeiten über die Abmarkung von Fischereirechten findet Art. 21 des Abmarkungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

8. Art. 100 Nr. 1 wird aufgehoben.

9. Art. 101 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben,
- b) in Nummer 3 wird das Wort „Bedingungen“ durch das Wort „Nebenbestimmungen“ ersetzt,
- c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. wer einer Rechtsverordnung nach Art. 72 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;“,
- d) in Nummer 5 werden die Worte „einen Fischweg ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde anlegt oder“ gestrichen,
- e) in Nummer 7 wird die Angabe „Art. 1 Abs. 4“, gestrichen,
- f) in Nummer 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgende Nummer 9 angefügt:
„9. wer als Führer eines Wasserfahrzeugs, von dem aus der Fischfang betrieben wird, den Anordnungen eines Fischereiaufsehers nach Art. 87 Abs. 5 nicht Folge leistet.“

10. Art. 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „oder solche Geräte in Badeanstalten oder Mühlen hält“ gestrichen,
- b) in Nummer 3 werden die Worte „besitzt oder“ gestrichen,
- c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. wer der Vorschrift des Art. 69 zuwiderhandelt;“,
- d) nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. wer entgegen Art. 35 Abs. 3 den Fischfang ausübt, ohne den erforderlichen Erlaubnisschein bei sich zu führen oder diesen auf Verlangen Befugten nicht zur Prüfung aushändigt.“

11. Die Art. 104 und 105 werden aufgehoben.

12. In Art. 106 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 104 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 103 Nr. 4“ ersetzt.

13. In Art. 106 Abs. 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

§ 17

Änderung des Fischereischeinggesetzes

Das **Fischereischeinggesetz (FiScheinG)** vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 682), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird das Wort „vorzeigen“ durch die Worte „zur Prüfung aushändigen“ ersetzt.
2. In Art. 8 Nr. 2 wird das Wort „vorzeigt“ durch das Wort „aushündigt“ ersetzt.

§ 18

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das **Bayerische Jagdgesetz (BayJG) vom 13. Oktober 1978** (GVBl S. 678), geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 682), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Tiergärten“ das Komma und die nachfolgenden Worte „Tiergehege (Art. 20a des Bayerischen Naturschutzgesetzes) und Wildgehege (Art. 23 Abs. 1), soweit diese nicht jagdlichen Zwecken dienen“ gestrichen.
2. Dem Art. 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Dabei kann die Zuständigkeit für die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaft auf nachgeordnete Jagdbehörden übertragen werden.“
3. In Art. 17 Abs. 3 wird das Wort „vorzuzeigen“ durch die Worte „zur Prüfung auszuhändigen“ ersetzt.
4. Nach Art. 22 wird folgender Art. 22a eingefügt:

„Art. 22a

Schutz kranken und verletzten Wildes

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Rahmen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes Vorschriften über das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib zu erlassen; diese Vorschriften können sich auch auf Eier oder sonstige Entwicklungsformen solchen Wildes erstrecken.“

5. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben,
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
6. In Art. 31 Abs. 1 wird vor der Zahl „45“ die Zahl „7“ eingefügt.
7. In Art. 41 Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „den Staatsministerien des Innern und der Justiz“ durch die Worte „dem Staatsministerium des Innern“ ersetzt.

8. Art. 47 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (§ 35 des Bundesjagdgesetzes) zu regeln, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist,“

9. In Art. 56 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 5 Satz 1,“ und die Worte „nicht anzeigt oder einer vollziehbaren Auflage nicht nachkommt“, gestrichen.
10. Art. 56 Abs. 1 Nr. 7 wird aufgehoben.
11. Art. 56 Abs. 1 Nr. 10 wird aufgehoben.
12. Art. 56 Abs. 1 Nr. 12 wird aufgehoben.
13. In Art. 56 Abs. 1 Nr. 14 werden die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ gestrichen.
14. In Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 wird nach der Bezeichnung „Art. 21“, die Bezeichnung „Art. 22a“, eingefügt.
15. Art. 56 Abs. 1 Nr. 16 wird aufgehoben.
16. Art. 56 Abs. 2 Nr. 1 wird aufgehoben.
17. In Art. 56 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ gestrichen.
18. In Art. 56 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „vorzeigt“ durch die Worte „zur Prüfung aushündigt“ ersetzt.
19. Art. 56 Abs. 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

§ 19

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das **Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatschG) vom 27. Juli 1973** (GVBl S. 437; ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1982 (GVBl S. 500), wird wie folgt geändert:

Art. 20a Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.
- (2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Landesstraf- und Ordnungsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 7. September 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Sammlungsgesetzes

Vom 7. September 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Sammlungsgesetz (BaySammlG) vom 11. Juli 1963 (GVBl S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 682), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 wird aufgehoben,
- b) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz vom 9. September 1953 (BGBl I S. 1322)“ durch die Worte „Blindenwarenerwerbsgesetz vom 9. April 1965 (BGBl I S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469)“, ersetzt,
- c) in Absatz 3 werden die Worte „Haus- und Briefsammlungen“ ersetzt durch das Wort „Haus-sammlungen“.

2. Art. 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erlaubnis kann versagt werden,

1. wenn sie zu einer Häufung von Straßen- oder Haussammlungen im gleichen Gebiet führen, insbesondere die Sammlungen der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die herkömmlichen Landessammlungen beeinträchtigen würde,
2. wenn durch die Sammlung selbst, durch die Wirklichkeit des Sammlungszwecks oder durch die sonstige Verwendung des Sammlungsertrages die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden können.“

3. Es wird folgender neuer Art. 5 eingefügt:

„Art. 5 Überwachung nicht erlaubnisbedürftiger Sammlungen

(1) Wer Sammlungen von Geld- oder Sachspenden oder von Spenden geldwerter Leistungen durch Spendenbriefe, durch öffentliche Aufrufe, durch Aufstellen von Sammelbehältern oder in der Form der persönlichen Mitgliederwerbung veranstaltet oder veranstalten will, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die zur Überwachung der Sammlung und zur Prüfung der Verwendung des Sammlungsertrages erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann die Sammlung oder ihre Fortsetzung verbieten, wenn nach Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2 eine Erlaubnis versagt werden könnte. Sie kann die notwendigen Auflagen anordnen und die Durchführung oder Fortsetzung der Sammlung von der fristgerechten Erfüllung der Auflagen abhängig machen, wenn dadurch ein Verbot der Sammlung vermieden werden soll. Sie kann den Veranstalter verpflichten,

ihr jede zukünftige Sammlung spätestens einen Monat vor Beginn der Sammlung unter Angabe von Art, Zeit und Zweck der Sammlung anzuzeigen, wenn ihm eine frühere Sammlung nach Satz 1 verboten worden ist oder wenn er einer nach Satz 2 angeordneten Auflage innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist. Die Verpflichtung soll für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochen werden.

(3) Ist eine Sammlung verboten worden, gilt Art. 7 entsprechend; ist nach Absatz 2 eine Auflage oder eine Anzeigepflicht angeordnet worden, gelten Art. 3 Abs. 2, Art. 6, 7 und 8 entsprechend. Der Ertrag einer nach Absatz 2 Satz 1 verbotenen Sammlung kann nach Art. 11 eingezogen werden.

(4) Zuständige Behörde ist die Erlaubnisbehörde (Art. 9).“

4. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder in den Fällen der Nummern 2 bis 7 auch fahrlässig

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung zu erschleichen oder um ein Verbot nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 oder Auflagen nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 zu verhindern,
 2. eine Sammlung ohne die erforderliche Erlaubnis oder in anderer als der erlaubten Art (Art. 1 Abs. 1 und 2) veranstaltet oder an einer solchen Sammlung mitwirkt,
 3. einer mit der Erlaubnis verbundenen und vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
 4. ohne die nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung Mittel einem anderen als dem vorgesehenen oder dem von der Erlaubnisbehörde bestimmten (Art. 3 Abs. 2 Satz 2) Zweck zuführt,
 5. eine nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 verbotene Sammlung durchführt oder fortsetzt, einer nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 angeordneten und vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder einer nach Art. 5 Abs. 2 Satz 3 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt,
 6. einem nach Art. 7 bestellten Treuhänder den Sammlungsertrag und etwa damit beschaffte Gegenstände ganz oder teilweise entzieht oder vorenthält,
 7. entgegen Art. 8 durch Kinder oder Jugendliche sammeln läßt.“
5. In Art. 11 Satz 2 wird „§ 19“ durch „§ 23“ ersetzt.
6. In Art. 13 Satz 1 werden die Worte „vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
7. Art. 15 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

München, den 7. September 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes

vom 7. September 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 35 des Volksschulgesetzes (VoSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 510), erhält folgende Fassung:

„Art. 35

Träger des Aufwands für die Schulämter

(1) Den Personalaufwand für das Schulamt trägt der Staat mit Ausnahme des Personalaufwands für den Landrat oder den Oberbürgermeister, für deren Stellvertreter und für die Kreisbediensteten des Landratsamtes oder die Bediensteten der kreisfreien Gemeinde.

(2) Ist an Stelle des Schulrates nach Art. 34 einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied die Leitung des Schulamtes übertragen, so trägt die kreisfreie Gemeinde auch den Personalaufwand für das Gemeinderatsmitglied.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden stellen die Räume für das Schulamt unentgeltlich zur Verfügung und tragen den Sachaufwand. Der Sachaufwand für den fachlichen Leiter des Schulamtes und seine Mitarbeiter sowie die notwendigen Bewirtschaftungskosten für die von ihnen benutzten Räume werden nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt.“

§ 2

Dem Art. 7 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1982 (GVBl S. 37) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 35 Abs. 3 Satz 2 des Volksschulgesetzes erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Finanzzuweisungen auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuschüsse in Höhe von 0,20 DM pro Einwohner und Haushaltsjahr.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 7. September 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Verordnung zur Änderung der Grundsteuer- Anerkennungsverordnung

Vom 7. September 1982

Auf Grund von § 4 Nr. 5 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), sowie Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Grundsteuer-Anerkennungsverordnung vom 9. Dezember 1975 (GVBl S. 393) wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt nach Nummer 3 wird durch einen Beistrich ersetzt.
2. Es wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. Einrichtungen, die der Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf dienen und deren Ausbildungsverhältnisse in das Verzeichnis nach § 32 BBiG bzw. § 29 HwO eingetragen sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 7. September 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabten- förderungsgesetzes

Vom 18. August 1982

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1977 (GVBl S. 537) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBFG) vom 27. Juli 1979 (GVBl S. 235), geändert durch Verordnung vom 10. September 1981 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Textstelle „13. Juli 1981 (BGBl I S. 625)“ durch die Textstelle „22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523)“ ersetzt,

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§§ 16 und 23 Abs. 5 BAföG sind entsprechend anzuwenden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Einkommen gilt – vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 sowie einer vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Geltungsbereich dieser Verordnung entsprechend anzuwendenden Regelung auf Grund des § 21 Abs. 1a BAföG – die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Abgezogen werden können:

1. der Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Einkommensteuergesetzes) und der Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes),
2. die Absetzung für Abnutzung nach § 7b des Einkommensteuergesetzes für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung, soweit sie nicht bereits bei der Ermittlung der positiven Einkünfte berücksichtigt worden ist; diese Absetzung kann auch von den positiven Einkünften des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgezogen werden,
3. die für den Berechnungszeitraum zu leistende Einkommensteuer, Kirchensteuer und
4. die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

Der Abzug nach Satz 3 Nr. 2 ist bei Eltern, die nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, nur für ein Objekt zulässig; bei der Ermittlung des Einkommens des Auszubildenden und seines Ehegatten ist er nicht zulässig. Leibrenten mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfaßt ist, und Versorgungsrenten gelten als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Es werden

aa) die Textstelle „Nr. 2 wird vom Gesamtbetrag der“ durch die Textstelle „Nr. 4 wird von der – um die Beträge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 geminderten – Summe der positiven“,

bb) in Nummer 2 die Zahl „12“ durch die Zahl „11“, in Nummer 3 die Zahl „32“ durch die Zahl „31“ und in Nummer 4 die Zahl „12“ durch die Zahl „11“,

cc) in Nummer 1 die Zahl „9600“ durch die Zahl „9900“, in Nummer 2 die Zahl „5500“ durch die Zahl „5000“, in Nummer 3 die Zahl „16500“ durch die Zahl „16800“ und in Nummer 4 die Zahl „5500“ durch die Zahl „5000“

ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „340“ ersetzt,

b) in Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „180“ durch die Zahl „140“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Endet ein Bewilligungszeitraum und ist ein neuer Bescheid nicht ergangen, so wird innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts das Stipendium nach Maßgabe des früheren Bewilligungsbescheides unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Dies gilt nur, wenn der neue Antrag im wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt war und ihm die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden.“

§ 2

§ 1 Nr. 9 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 10. September 1981 (GVBl S. 410) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 wird aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc und Nr. 3 am 1. Oktober 1983 in Kraft.

(3) Die in § 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. aa bestimmten Änderungen sind bei Entscheidungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen, die nach dem 30. September 1982 beginnen.

München, den 18. August 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz

Vom 20. August 1982

Auf Grund des Art. 62a Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 18. November 1974 (GVBl S. 791), geändert durch § 4 Abs. 2 Buchst. b des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 21. August 1981 (GVBl S. 348), wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6 (zu § 17 FStrG)

Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 17 Abs. 2 Satz 3 FStrG werden auf die Regierungen übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

München, den 20. August 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. N e u b a u e r, Staatssekretär

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst
- Fachrichtung Landesvermessung -,
für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst
- Fachrichtung Kataster -
und für den gehobenen kartographischen Dienst
in Bayern (VermZAPÖ/gD)**

Vom 20. August 1982

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 und des Art. 115 Abs. 2
Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes
erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
im Einvernehmen mit dem Landespersonalaus-
schuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II

Zulassung

§ 2 Einstellungsbedingungen

§ 3 Zulassungsantrag

§ 4 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Abschnitt III

Ausbildung

§ 5 Ausbildungsämter, Ausbildungsstellen

§ 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes

§ 7 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 8 Zeitplan für die Ausbildung, Ausbildungspläne

§ 9 Dienstvorgesetzter

Abschnitt IV

Prüfung

§ 10 Allgemeine Prüfungsvorschriften

§ 11 Bezeichnung der Prüfungen

§ 12 Durchführung der Prüfungen

§ 13 Prüfungsausschüsse

§ 14 Prüfungsabschnitte

§ 15 Aufgabenstellung für die praktische und die schriftliche Prüfung

§ 16 Praktische Prüfung

§ 17 Schriftliche Prüfung

§ 18 Nichtbestehen der praktischen und der schriftlichen Prüfung

§ 19 Mündliche Prüfung

§ 20 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

§ 21 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 22 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23 Übergangsregelung

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes - Fachrichtung Landesvermessung -,
2. die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes - Fachrichtung Kataster - und
3. die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes

in der bayerischen Vermessungsverwaltung.

Abschnitt II

Zulassung

§ 2

Einstellungsbedingungen

In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst und für den gehobenen kartographischen Dienst kann eingestellt werden, wer

1. die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Hochschule in einem Fachhochschulstudengang in der Fachrichtung Vermessung bzw. Kartographie mit Erfolg abgelegt hat und
2. die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 3

Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beim Staatsministerium der Finanzen einzureichen, das über die Zulassung entscheidet.

§ 4

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

¹Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der zugelassene Bewerber zum Beamten auf Widerruf ernannt. ²Er führt während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst“ bzw. „Anwärter für den gehobenen kartographischen Dienst“.

Abschnitt III**Ausbildung**

§ 5

Ausbildungsämter, Ausbildungsstellen

(1) ¹Der Anwärter wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einem Ausbildungsamt zugewiesen. ²Ausbildungsamt für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes – Fachrichtung Kataster – kann das Landesvermessungsamt oder ein Vermessungsamt sein. ³Ausbildungsamt für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes – Fachrichtung Landesvermessung – und des gehobenen kartographischen Dienstes ist das Landesvermessungsamt.

(2) Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster – werden nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 Nr. 2 zur Ableistung einzelner Ausbildungsabschnitte auch anderen Dienststellen (Ausbildungsstellen) zugewiesen.

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Anwärter mit den Aufgaben der gewählten Laufbahn vertraut zu machen.

(2) ¹Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle ist für die Ausbildung des Anwerbers verantwortlich. ²Er kann geeignete Beamte mit der Ausbildung betrauen und außerdem einen Ausbildungsleiter bestellen. ³Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle bzw. der Ausbildungsleiter soll sich durch ständige persönliche Führungnahme ein Bild von der Persönlichkeit, den geistigen Anlagen und den praktischen Fähigkeiten des Anwerbers verschaffen und diesem mit Rat und Tat beistehen.

(3) Der Anwärter ist in erster Linie Lernender; er soll nach Möglichkeit aber auch mit Aufgaben des laufenden Dienstes, die seiner Ausbildung förderlich sind, beschäftigt werden.

§ 7

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.

(2) ¹Zeiten einer praktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen, können auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ²Die Zeiten sind auf Ausbildungsabschnitte anzurechnen, deren Ausbildungsinhalt der praktischen Tätigkeit entspricht. ³Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium der Finanzen.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist in Ausbildungsabschnitte eingeteilt, und zwar

1. im gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung –:

Ausbildungsabschnitt 1

14 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung,

Ausbildungsabschnitt 2

1 Monat beim Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung,

Ausbildungsabschnitt 3

1 Monat beim Landesvermessungsamt, Katasterabteilung,

Ausbildungsabschnitt 4

1 Monat beim Landesvermessungsamt, Verwaltungsabteilung,

Ausbildungsabschnitt 5

1 Monat vertiefte Ausbildung beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung,

2. im gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster –:

Ausbildungsabschnitt 1

10 Monate bei einem Vermessungsamt,

Ausbildungsabschnitt 2

5 Monate beim Landesvermessungsamt,

Ausbildungsabschnitt 3

2 Monate bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München,

Ausbildungsabschnitt 4

1 Monat vertiefte Ausbildung beim Ausbildungsamt,

3. im gehobenen kartographischen Dienst:

Ausbildungsabschnitt 1

12 Monate beim Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung,

Ausbildungsabschnitt 2

3 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung,

Ausbildungsabschnitt 3

1 Monat beim Landesvermessungsamt, Katasterabteilung,

Ausbildungsabschnitt 4

1 Monat beim Landesvermessungsamt, Verwaltungsabteilung,

Ausbildungsabschnitt 5

1 Monat vertiefte Ausbildung beim Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung.

- (4) Über die Ausbildung des Anwerbers und zur Beurteilung seiner Leistungen sind Nachweise zu führen.

§ 8

Zeitplan für die Ausbildung, Ausbildungspläne

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen stellt für die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster – einen Zeitplan auf. ²Der Zeitplan wird den an der Ausbildung beteiligten Dienststellen und den Anwerbern schriftlich bekanntgegeben.

(2) ¹Die Zeitpläne für die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung – und für den gehobenen kartographischen Dienst stellt das Landes-

vermessungsamt auf. ²Die Zeitpläne sind dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen und den Anwärtern schriftlich bekanntzugeben.

(3) Für die Ausbildung innerhalb der Ausbildungsabschnitte soll von der Ausbildungsstelle ein Ausbildungsplan aufgestellt werden.

§ 9

Dienstvorgesetzter

Dienstvorgesetzter des Anwärters ist der Leiter seines Ausbildungsamts.

Abschnitt IV

Prüfung

§ 10

Allgemeine Prüfungsvorschriften

(1) Für die Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes in der bayerischen Vermessungsverwaltung (§ 1) werden gesonderte Anstellungsprüfungen abgehalten.

(2) Für die Anstellungsprüfungen gelten die einschlägigen Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 11

Bezeichnung der Prüfungen

Die Anstellungsprüfungen führen folgende Bezeichnungen:

1. „Staatsprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung – in Bayern“,
2. „Staatsprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster – in Bayern“,
3. „Staatsprüfung für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern“.

§ 12

Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden vom Staatsministerium der Finanzen durchgeführt.

§ 13

Prüfungsausschüsse

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen bestellt beim Landesvermessungsamt für jede Laufbahn einen Prüfungsausschuß. ²Die Prüfungsausschüsse führen folgende Bezeichnungen:

1. „Prüfungsausschuß für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung – in Bayern“,
2. „Prüfungsausschuß für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster – in Bayern“,
3. „Prüfungsausschuß für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern“.

(2) ¹Es setzen sich zusammen

1. der Prüfungsausschuß für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung – aus einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bei der

Vermessungstechnischen Abteilung des Landesvermessungsamts als Vorsitzendem und zwei Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes – Fachrichtung Landesvermessung – als Mitgliedern,

2. der Prüfungsausschuß für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster – aus einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München als Vorsitzendem und je einem Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes – Fachrichtung Kataster – des Landesvermessungsamts und des Fortführungsvermessungsdienstes als Mitgliedern,
3. der Prüfungsausschuß für den gehobenen kartographischen Dienst aus einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bei der Kartographischen Abteilung des Landesvermessungsamts als Vorsitzendem und zwei Beamten des gehobenen kartographischen Dienstes als Mitgliedern.

²Für die Vorsitzenden und die Mitglieder wird je ein Stellvertreter bestimmt.

§ 14

Prüfungsabschnitte

Die Prüfungen bestehen aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

§ 15

Aufgabenstellung für die praktische und die schriftliche Prüfung

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse können Beamte der staatlichen Vermessungsbehörden beauftragen, Prüfungsaufgaben nebst Lösungshinweisen zu entwerfen.

§ 16

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht

1. im gehobenen vermessungstechnischen Dienst vorrangig in der Ausführung örtlicher Vermessungen; neben der Ausführung von örtlichen Vermessungen kann in angemessenem Umfang eine zeichnerische Arbeit gefordert werden,
2. im gehobenen kartographischen Dienst in der Anfertigung kartographischer Arbeiten.

(2) ¹Die praktische Prüfung dauert zwei Tage. ²Die Gesamtarbeitszeit soll mindestens 12 Stunden betragen. ³Die Arbeitszeit an einem Tag darf acht Stunden nicht übersteigen.

(3) Die Ergebnisse der praktischen Prüfung sind in einer Gesamtnote zu bewerten.

(4) Die Vorschriften über die schriftliche Prüfung finden sinngemäß auf die praktische Prüfung Anwendung.

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Im gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung –:

a) Triangulierung:

Grundlagen und Aufbau des trigonometrischen Festpunktfeldes (TP-Feldes),

- Nachweis der trigonometrischen Punkte (TP),
Erhaltung der TP,
Ergänzung und Verdichtung des TP-Netzes 3. und 4. Ordnung,
Höhenbestimmung der TP,
- b) Nivellement, Schweremessung, Topographie und Photogrammetrie:
Grundlagen und Aufbau des Nivellement- und des Schwerefestpunktfeldes (NivP- und SFP-Feldes),
Nachweis der Nivellementpunkte und der Schwerefestpunkte,
Erhaltung und Verdichtung des NivP- und SFP-Feldes,
Topographische Geländeaufnahme,
Photogrammetrische Aufnahme- und Auswertungsverfahren,
Erfassung der Veränderungen für die Nachführung der topographischen Karten,
Luftbildarchiv,
- c) Kataster und Kartographie:
Grundzüge des Liegenschaftskatasters und der Katastervermessungen,
Grundzüge der Neuherstellung, Fortführung und Reproduktion der amtlichen topographischen Karten und der Katasterkarten,
- d) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde:
Staat und Verwaltung,
Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Vermessungs- und des Flurbereinigungsdienstes,
Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts und des Liegenschaftsrechts,
Vermessungs- und Katastergesetz und sonstige fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
Grundzüge des Tarifrechts,
Allgemeine Dienstordnung,
Kosten und Gebühren;
2. im gehobenen vermessungstechnischen Dienst
- Fachrichtung Kataster -:
- a) Katastertechnik:
Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters (Katasterkarten, Katasterbücher, Fortführungsunterlagen),
- b) Vermessungstechnik:
Katasterfestpunktfeld, Katasterneuvermessungen und Fortführungsvermessungen, vermessungstechnische Berechnungen,
- c) Landesvermessung und Kartographie:
Grundlagen des Landesvermessungswerks,
Grundzüge des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes sowie der topographischen Landesaufnahme,
Grundzüge der Neuherstellung und Fortführung der amtlichen topographischen Karten,
Kartenreproduktion,
- d) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde:
Staat und Verwaltung,
Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Vermessungs- und des Flurbereinigungsdienstes,
Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts und des Liegenschaftsrechts,
Vermessungs- und Katastergesetz und sonstige

fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
Grundzüge des Tarifrechts,
Allgemeine Dienstordnung,
Kosten und Gebühren;

3. im gehobenen kartographischen Dienst:

a) Kartographie:

Amtliche Kartenwerke,
Grundlagen, Entstehung, Fortführung und Neuherstellung der Katasterkarten und der topographischen Karten,

b) Kartenreproduktion:

Reprophotographie,
Kopierverfahren auf Folien, Glas und Druckplatten,
Druckverfahren,

c) Landesvermessung und Kataster:

Grundlagen des Landesvermessungswerks,
Grundzüge des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes sowie der topographischen Landesaufnahme,
Grundzüge des Liegenschaftskatasters und der Katastervermessungen,

d) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde:

Staat und Verwaltung,
Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Vermessungs- und des Flurbereinigungsdienstes,
Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts und des Liegenschaftsrechts,
Vermessungs- und Katastergesetz und sonstige fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
Grundzüge des Tarifrechts,
Allgemeine Dienstordnung,
Kosten und Gebühren.

(2) ¹In der schriftlichen Prüfung sind je zwei Aufgaben aus den Prüfungsfächern a, b und d sowie eine Aufgabe aus dem Prüfungsfach c zu stellen. ²Eine Aufgabe aus den Prüfungsfächern a oder b ist als Doppelaufgabe zu gestalten.

(3) Die einzelnen Prüfungsaufgaben sind in drei, die Doppelaufgabe ist in sechs Stunden zu fertigen.

§ 18

Nichtbestehen der praktischen und der schriftlichen Prüfung

¹Wer in der praktischen und der schriftlichen Prüfung im Gesamtdurchschnitt schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ²Er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Bei der Ermittlung des Gesamtdurchschnitts für diese beiden Prüfungsabschnitte werden die dreistündigen Aufgaben der schriftlichen Prüfung je einfach, die Doppelaufgabe und die Gesamtnote der praktischen Prüfung je zweifach gezählt. ⁴Die Summe hieraus, geteilt durch 10, ergibt den Gesamtdurchschnitt.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) ¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung ist von jedem Prüfungsausschuß eine Kommission zu bilden, die sich aus vier Prüfern zusammensetzt. ²Der Vorsitzende der Kommission muß ein Mitglied des betreffenden Prüfungsausschusses sein. ³Für jeden Prüfer ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung. ²Sie dauert je Teilnehmer eine halbe Stunde. ³In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(3) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Gesamtnote zu bewerten.

§ 20

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

¹Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die dreistündigen Aufgaben der schriftlichen Prüfung je einfach, die Doppelaufgabe, die Gesamtnote der praktischen und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung je zweifach gezählt. ²Die Summe hieraus, geteilt durch 12, ergibt die Gesamtprüfungsnote.

§ 21

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nur nach der Notenstufe zu ersehen ist. ²Der Zahlenwert der Gesamtprüfungsnote, die Platzziffer und die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der praktischen Prüfung und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung werden dem Prüfungsteilnehmer in einer Beilage zum Prüfungszeugnis mitgeteilt.

(2) Prüfungsteilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, kann das Zeugnis auf Antrag ohne Angabe der Notenstufe, d. h. nur mit der Feststellung erteilt werden, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(3) Die listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Abschluß der Prüfung dem Staatsministerium der Finanzen und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin, in begründeten Ausnahmefällen auch zu einem späteren Zeitpunkt, wiederholen. ²Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Übergangsregelung

Für Anwärter, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 1982 begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe weiter, daß die letzten Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften im Herbst 1983 abgehalten werden.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung –, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster- und für den gehobenen kartographischen Dienst in

Bayern (VermZAPO/gD) vom 31. Juli 1964 (GVBl S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1974 (GVBl S. 437), außer Kraft.

München, den 20. August 1982

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Vom 23. August 1982

Auf Grund der Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und Art. 88b des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1980 (GVBl S. 723) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Besoldung

(1) Die Befugnis, das Besoldungsdienstalter und das Besoldungslebensalter festzusetzen sowie die Zahlung der Bezüge anzuordnen, wird übertragen

1. dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung,
der Bayerischen Versicherungskammer,
dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz
für ihre Beamten,
2. den Präsidien der Bayerischen Polizei
für ihre Beamten und
für die Beamten der ihnen nachgeordneten Dienststellen,
3. dem Polizeipräsidium München
für die Beamten des Bayerischen Landeskriminalamts und
für die Beamten des Bayerischen Polizeiverwaltungsamts,
4. den Regierungen
für ihre Beamten und
für die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden,
5. der Regierung der Oberpfalz
für die Beamten der Bayerischen Landeshaifenverwaltung und
für die Beamten der Landeskraftwerke,

6. den Regierungen

für die Richter und Beamten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und der Bayerischen Verwaltungsgerichte,

für die Beamten der Landesadvokatur Bayern und der Landesadvokaturen und

für die Beamten aller übrigen, dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten Behörden,

soweit der Sitz des Gerichtes oder der Behörde in ihrem Bezirk liegt.

(2) Für die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2

Jubiläumszuwendungen

Für die Berechnung des Jubiläumsdienstalters und die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung der Jubiläumszuwendungen gilt § 1 Abs. 1 entsprechend.

§ 3

Beihilfen

(1) Die Befugnis, die Beihilfen festzusetzen und anzuordnen, wird übertragen

1. dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

für die Richter und Beamten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und

für die Beamten der Landesadvokatur Bayern,

2. den Präsidenten der Bayerischen Verwaltungsgerichte

für die Richter und Beamten der Bayerischen Verwaltungsgerichte und

für die Beamten der Landesadvokaturen,

3. dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt

für die Beamten der Bayerischen Polizei,

4. dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft und den Autobahndirektionen

für ihre Beamten.

Im übrigen gilt § 1 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Beihilfen an Dienstanfänger.

§ 4

Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes

Die Befugnis, Beamten der Bayerischen Polizei, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland als dienstlichen Wohnsitz anzuweisen, wird dem Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei übertragen.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Beihilfen und für die Anweisung der Dienstbezüge im Ge-

schäftsbereich des Staatsministeriums des Innern vom 22. September 1970 (GVBl S. 465), geändert durch Verordnung vom 18. September 1974 (GVBl S. 506),

2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Anweisung von Unterhaltszuschüssen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 4. September 1961 (GVBl S. 226),

3. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2. April 1973 (GVBl S. 217),

4. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes für Beamte der Bayerischen Grenzpolizei, die im Ausland beschäftigt sind, vom 7. Mai 1969 (GVBl S. 136).

München, den 23. August 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Neubaer, Staatssekretär

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
zur Ausführung des Art. 68 Abs. 3
des Gesetzes Nr. 59
der Militärregierung
über die Rückerstattung
feststellbarer
Vermögensgegenstände**

Vom 25. August 1982

Auf Grund des Art. 68 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (BGBl III 250 Anhang A - 1) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 15. April 1948 (BayBS III S. 217), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1982 (GVBl S. 66), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Art. 68 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 22. November 1973 (GVBl S. 657) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

München, den 25. August 1982

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. Dr. V o r n d r a n, Staatssekretär

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schulordnung für die integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen

Vom 31. August 1982

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen vom 1. August 1974 (GVBl S. 477), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1977 (GVBl S. 540), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Den qualifizierenden Hauptschulabschluß hat ein Schüler erreicht, wenn er

1. die Jahrgangsstufe 9 besucht hat,
2. Wahlpflichtkurse in folgenden Fächern mindestens in dem jeweils angegebenen Umfang besucht hat:

- Arbeitslehre
- Sozialkunde
- Haushalts- und
Wirtschaftskunde
- Erziehungskunde

} je zwei Jahre,
in Ausnahme-
fällen
ein Jahr

- Chemie

} zwei Jahre,
und zwar in
den Jahr-
gangsstufen 8
und 9

- zwei der Fächer
Maschinenschreiben,
Technisches Werken,
Technisches Zeichnen,
Textilarbeit/Textiles
Gestalten, Haushalts-
und Wirtschaftskunde
und Kunsterziehung

} je zwei Jahre,
in Ausnahme-
fällen ein Jahr

3. an der landeseinheitlichen besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erfolgreich teilgenommen hat. Für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung und die Vergabe des qualifizierenden Hauptschulabschlusses gilt § 1 Nrn. 35.1 mit 35.14, 35.16 und 35.17 der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (EBASchOVO) vom 18. September 1974 (KMBl S. 1513, ber. S. 2018 und KMBl 1975 I S. 726), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1982 (KMBl I S. 246).

Für Schüler, die einen Abschluß nach § 7 Abs. 6 bzw. Abs. 7 anstreben und entsprechende Kurse besuchen, gilt § 1 Nr. 35.15 EBASchOVO entsprechend.“

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Für die Zeugnisse sind Vordrucke nach dem Muster der Anlagen III bis XIII zu verwenden.“

2. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Anlage IX erhält folgende Fassung¹⁾:
- b) Es wird folgende neue Anlage XIII angefügt²⁾:

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

München, den 31. August 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer - Weichner
Staatssekretärin

¹⁾ s. Seite 739

²⁾ s. Seite 740

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 19/.....

ZEUGNIS über den qualifizierenden Abschluß

geboren am, Bekenntnis

hat in einer besonderen Leistungsfeststellung folgende Gesamtnoten erzielt:

Deutsch	=====
Mathematik	=====
Arbeitslehre	=====
.....	=====
.....	=====
.....	=====

Er/Sie hat damit den

qualifizierenden Abschluß der Hauptschule

mit der Gesamtbewertung =====

(Notendurchschnitt) erreicht.

....., den 19.....

(S)

.....
Schulleiter
und
Vorsitzender der Feststellungskommission

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 19...../.....

ZEUGNIS über den qualifizierenden Abschluß

geboren am, Bekenntnis

hat als Bewerber, der nicht der Volksschule angehört, in einer besonderen Leistungsfeststellung folgende Gesamtnoten erzielt:

Deutsch	=====
Mathematik	=====
Arbeitslehre	=====
.....	=====
.....	=====
.....	=====

Er/Sie hat damit den

qualifizierenden Abschluß der Hauptschule

mit der Gesamtbewertung =====

(Notendurchschnitt) erreicht.

....., den 19

(S)

.....
Schulleiter
und
Vorsitzender der Feststellungskommission

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Verordnung über Ausnahmen von den Obergrenzen für Beförderungssämter bei bayerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Vom 31. August 1982

Auf Grund des § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 20. Oktober 1976 (GVBl S. 436), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1978 (GVBl S. 941), und des § 19 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1982 (GVBl S. 517) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Obergrenzen für Beförderungssämter bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, soweit sie Aufgaben für landwirtschaftliche Alterskassen und landwirtschaftliche Krankenkassen wahrnehmen.

(2) Aufgaben für die landwirtschaftlichen Alterskassen und landwirtschaftlichen Krankenkassen werden in folgenden Bereichen wahrgenommen:

1. Allgemeine Verwaltung,
2. Finanzverwaltung,
3. Gemeinsame Innenrevision,
4. Gemeinsame Kataster- und Beitragsabteilung.

§ 2

¹Die Obergrenzen für Beförderungssämter werden für die in § 1 Abs. 2 genannten Bereiche zusammen und gesondert von den Obergrenzen für die übrigen Bereiche ermittelt. ²Dabei können abweichend von § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes insgesamt nach Maßgabe sachgerechter Bewertung im gehobenen Dienst

in Besoldungsgruppe A 13 3 Stellen
in Besoldungsgruppe A 12 1 Stelle

ausgewiesen werden, soweit die Stellen der Leiter der einzelnen Bereiche nicht dem höheren Dienst zugeordnet sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

München, den 31. August 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

I. V. Dr. Rosenbauer, Staatssekretär

Änderung der Bekanntmachung über die einzelnen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Umland des geplanten Verkehrsflughafens München am Standort Erding-Nord/Freising

Vom 25. August 1982

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1, 4 und 7 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982 (GVBl S. 2), geändert durch Gesetz vom 3. August 1982 (GVBl S. 500), wird die Bekanntmachung über die einzelnen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Umland des geplanten Verkehrsflughafens München am Standort Erding-Nord/Freising vom 13. April 1976 (GVBl S. 162) wie folgt geändert:

1. Der räumliche Geltungsbereich erhält folgende Fassung:

„Der räumliche Geltungsbereich der einzelnen Ziele umfaßt das Gebiet folgender Gemeinden (Stand 1. Mai 1978) der Region München:

a) **Aus dem Landkreis Dachau:**

Haimhausen, Petershausen und Vierkirchen

b) **Aus dem Landkreis Erding:**

Berglern, Bockhorn, Eitting, Erding, Fraunberg, Kirchberg, Langenpreising, Lengdorf, Moosinning, Neuching, Oberding, Walpertskirchen, Warntenberg und Wörth

c) **Aus dem Landkreis Freising:**

Eching, Fahrenzhausen, Freising, Haag a. d. Amper, Hallbergmoos, Hohenkammer, Kranzberg, Langenbach, Marzling, Moosburg a. d. Isar, Neufahrn b. Freising, Wang und Zolling

d) **Aus dem Landkreis München:**

Ismaning“

2. Den im Gesetz- und Verordnungsblatt nicht abgedruckten Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurden in Abschnitt III. 7 (Lärmschutz) eine neue Nr. 7.3 angefügt. Die Änderungen werden bei den Landratsämtern Dachau, Erding, Freising und München zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Oktober 1982 ausgelegt.

Die Änderung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

München, den 25. August 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

20. 9. 82

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.